

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Verbundwerkstoffe an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

Vom 4. April 2008
(in der Fassung der vierten Änderungssatzung)

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 66 Abs. 1 Satz 8 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule Hof die folgende Satzung:

§ 1 Studienziel

Für neue technische Erzeugnisse werden immer leistungsfähigere Werkstoffe benötigt. Aufgrund der weltweiten Verknappung von Rohstoffen und Energieträgern sowie des gesteigerten Umweltbewusstseins werden zunehmend auf den Anwendungsfall zugeschnittene Materialien eingesetzt. Dies sind vorwiegend Verbunde aus verschiedenen Materialien, da diese maßgeschneidert auf die Anforderungsprofile anpassbar sind.

Um die große Menge der bereits bekannten Verbundwerkstoffe sinnvoll anzuwenden und um neue Verbunde entwickeln zu können, werden Fachleute benötigt, die ein breites Basiswissen und vertiefte Kenntnisse über Herstellung, Eigenschaften, Verarbeitung und Anwendung von Werkstoffen und der Komposite besitzen. Der Studiengang konzentriert sich daher auf die Vermittlung der Methoden und Technologien zur Herstellung technischer Verbundwerkstoffe. Besondere Schwerpunkte liegen dabei auf den Gebieten der textilen Verbundwerkstoffe und der Schichtverbunde.

Ziel ist es, die Studierenden auf anspruchsvolle Tätigkeiten im Bereich der Materialwissenschaften und Werkstofftechnik vorzubereiten, so dass sie Führungs- und Entwicklungsaufgaben kompetent übernehmen können.

§ 2 Qualifikationsvoraussetzungen

(1) Qualifikationsvoraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „Verbundwerkstoffe“ ist der erfolgreiche Abschluss eines Hochschulstudiums in Material- oder Werkstoffwissenschaften oder einem anderen ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Studiengang mit einem Schwerpunkt/einer Vertiefung im Bereich der Material- oder Werkstoffwissenschaften oder ein gleichwertiger Abschluss. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Prüfungskommission.

(2) Der Abschluss nach Abs. 1 Satz 1 muss mit einer Prüfungsgesamtnote von mindestens 2,5 erworben worden sein. Einer solchen Prüfungsgesamtnote steht es gleich, wenn der Bewerber/die Bewerberin zu den besten 35 % der Absolventen seines/ihres Jahrgangs gehört hat. Bewerbern mit der in Satz 1 genannten

Prüfungsgesamtnote sind außerdem solche Bewerber gleichgestellt, die ihre gleichwertige Eignung für den Masterstudiengang in anderer Weise, zum Beispiel durch studiengangspezifische Auslandsstudien oder berufspraktische Erfahrungen, nachweisen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Prüfungskommission.

(3) Das Curriculum des Masterstudienganges orientiert sich an einem grundständigen Hochschulstudium im Umfang von 210 Leistungspunkten nach dem ECTS oder gleichwertigen Leistungen. Bei Abschluss eines Diplomstudienganges kann der Direkteinstieg in das zweite Studiensemester des Masterstudienganges beantragt werden. Die Prüfungskommission entscheidet über die Anrechnung von im Diplomstudium erbrachten Leistungen auf die Module des ersten Studiensemesters.

(4) Soweit Bewerber ein abgeschlossenes Studium oder einen gleichwertigen Abschluss nachweisen, das oder der weniger als 210 ECTS-Punkten, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkten entspricht, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Hochschule Hof. Die Prüfungskommission legt fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden müssen.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, duales Masterstudium

(1) Das Studium wird als Vollzeitstudium angeboten; die Regelstudienzeit beträgt drei Semester bei Beginn im ersten Studiensemester. Bei Beginn in einem späteren Studiensemester reduziert sich die Regelstudienzeit entsprechend der Regelung in § 2 Abs. 3.

(2) Das erste Studiensemester ist ein Sommersemester.

(3) Das erste Semester dient der Vermittlung der grundlegenden Fragestellungen, das zweite Semester der Vertiefung und Anwendung. Das dritte Semester dient der Anfertigung der Abschlussarbeit (Master Thesis).

(4) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von Studienbewerbern durchgeführt wird, besteht nicht.

(5) Der Studiengang ist so ausgelegt, dass er sich auch für ein Studium mit vertiefter Praxis (duales Masterstudium) eignet.

§ 4

Module

Die Module, Art und Umfang der dazugehörigen Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die Credits (Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System ECTS) sowie ergänzende Regelungen sind in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

§ 5

Studienplan

(1) Die Fakultät erstellt zur Sicherung des Lehrangebots und zur Information der Studenten einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

- die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester,
- die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in Anlage 1 und 2 abschließend festgelegt wurden,
- die Studienziele und -inhalte der einzelnen Module,
- nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
- die Unterrichts- und Prüfungssprache in den einzelnen Modulen, soweit diese nicht Deutsch ist.

(2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 6

Masterarbeit

(1) Das Thema der Masterarbeit wird frühestens zu Beginn des zweiten Studiensemesters ausgegeben.

(2) Das Thema der Masterarbeit wird im Regelfall von einem hauptamtlichen Professor, der Lehraufgaben im Masterstudiengang wahrnimmt, vergeben. Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission.

§ 7

Wiederholung von Prüfungen

Wurde in einer Prüfung der Masterprüfung die Endnote „nicht ausreichend“ erzielt, kann diese Prüfung einmal wiederholt werden. Bei Teilprüfungen sind nur die mit der Note „nicht ausreichend“ bewerteten Teilprüfungen zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist höchstens bei drei Prüfungen möglich. Eine dritte Wiederholung der Prüfung ist ausgeschlossen.

§ 8

Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtnote

(1) Für ein Modul werden die Credits (nach ECTS) lt. Anlage 1 vollständig vergeben, wenn in jeder dafür vorgesehenen Prüfung mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde. Die Endnote eines Moduls ergibt

sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel aus den Endnoten der einzelnen Prüfungen, wobei in denjenigen Modulen, bei denen in der Anlage 1 explizite Gewichtungen der Teilprüfungen vorgegeben sind, diese beachtet werden.

(2) Die Prüfungsgesamtnote berechnet sich als das auf eine Nachkommastelle abgerundete arithmetische Mittel der nach den Credits gewichteten Endnoten der einzelnen Module der Anlagen 1 und der entsprechend gewichteten Note der Masterarbeit.

(3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in sämtlichen Prüfungen und der Masterarbeit mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.

§ 9

Zeugnis

Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Hof (APO) vom 24. Januar 2008 (FH-Amtsblatt 7/2008) in der jeweils geltenden Fassung ausgestellt.

§ 10

Akademischer Grad

(1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Engineering“, Kurzform „M.Eng.“ verliehen.

(2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Hof (APO) vom 24. Januar 2008 (FH-Amtsblatt 7/2008) in der jeweils geltenden Fassung ausgestellt.

Anlage 1: Erstes und zweites Studiensemester

Modul	Modulbezeichnung	SWS	CP	Art	Prüfungsleistungen, Art und Dauer in Minuten	Ergänzende Regelungen
5101	Strukturen, Eigenschaften und Verarbeitung von Verbundwerkstoffen auf Basis konventioneller, biobasierter sowie biologisch abbaubarer Kunststoffe Structures, properties and processing of composite materials based on conventional, bio-based as well as biodegradable polymers	4	6	SU	SchrP90	
5102	Chemie der Verbundwerkstoffe Chemistry of Composite Materials	4	6	SU, Pr	SchrP90	TN Pr ¹⁾
5103	Mechanik der Verbundwerkstoffe Mechanics of Composite Materials	6	6	SU, Ü	SchrP90	
5113	Textile Armierungsstrukturen Reinforcement Structures	4	6	SU	SchrP120	TN Pr ¹⁾
5108	Charakterisierung und Prüfung von Verbundwerkstoffen Characterization and Testing of Composite Materials	4	6	P	SchrP90	TN Pr ¹⁾
5107	Verbundwerkstoffe mit keramischer bzw. metallischer Matrix (CMC, MMC und CCC) CMC, MMC and CCC	4	6	SU	SchrP90	StA ²⁾
5109	Moderne Beschichtungsverfahren Modern Coating Technologies	4	6	P	SchrP90	
5110	PMCs Polymer Matrix Composites	4	6	SU, Pr	SchrP90	TN Pr ¹⁾
	Zwischensumme	34	48			
5111	Wahlpflichtmodule ³⁾ Degree specific optional modules	8	12	SU, Pr/Ü ³⁾	P ⁴⁾	TN Pr/Ü ³⁾
	Summe	42	60			

¹⁾ Die regelmäßige Teilnahme am Praktikum ist Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung. Das Nähere wird zu Beginn eines Semesters vom Fakultätsrat beschlossen, von der Prüfungskommission genehmigt und im Studienplan veröffentlicht.

²⁾ Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist das erfolgreiche Anfertigen einer Studienarbeit.

³⁾ Die angebotenen Wahlpflichtmodule, Art und Umfang der dazugehörigen Lehrveranstaltungen, die zu vergebenden Credits, Umfang und die Form der Prüfungen, die Gewichtung mehrerer Prüfungen innerhalb des Moduls sowie etwaige Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen werden vom Fakultätsrat im Einvernehmen mit der Prüfungskommission im Modulhandbuch festgelegt.

⁴⁾ Mögliche Prüfungsleistungen (P) sind schriftliche Prüfungen von 90 min Dauer (schrP90), Studienarbeiten (StA) oder Referate (Ref). Auch eine Kombination von zwei dieser Prüfungsleistungen ist möglich. Die mit „P“ gekennzeichneten geforderten Prüfungsleistungen sowie die Gewichtung etwaiger Teilprüfungen werden zu Beginn eines Semesters vom Fakultätsrat beschlossen, von der Prüfungskommission genehmigt und im Studienplan veröffentlicht.

Anlage 2: Drittes Studiensemester

Modul	Modulbezeichnung	SWS	CP	Art	Prüfungsleistungen, Art und Dauer in Minuten	Ergänzende Regelungen
5601	Master Thesis		30		AA	Umfang 5 Monate

Erläuterung der Abkürzungen:

AA	Abschlussarbeit
CP	Credit Points
schrP90	Schriftliche Prüfung von 90 min Dauer
schrP120	Schriftliche Prüfung von 120 min Dauer
P	Prüfungsleistung
Pr	Praktikum
Ref	Referat
StA	Studienarbeit
SU	Seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
TN	Teilnahmenachweis
Ü	Übung